

Benutzungsordnung für das Waldstadion der Stadt Viernheim und für das Stadion an der Lorscher Straße und deren Einrichtungen

Die Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Viernheim hat am 11.05.1984 folgende Benutzungsordnung für das Waldstadion der Stadt Viernheim und das Stadion an der Lorscher Straße und deren Einrichtungen beschlossen:

§ 1

1. Das Waldstadion der Stadt Viernheim und das Stadion an der Lorscher Straße und deren Einrichtungen werden vom Magistrat verwaltet.
2. Die Anlagen werden wie folgt zur Verfügung gestellt:

montags - freitags	von 08.00 - 17.00 Uhr	für sämtliche Viernheimer Schulen
montags - freitags	ab 17.00 Uhr	für die Viernheimer Sportvereine und Sportgruppen
samstags	von 08.00 - 13.00 Uhr	für sämtliche Viernheimer Schulen

Für Samstagnachmittags und die Sonn- und gesetzlichen Feiertage sind mit dem Magistrat besondere Benutzungszeiten zu vereinbaren. Hierbei haben die von den Sportverbänden erstellten Terminlisten für die Durchführung von Pflichtspielen Vorrang. In besonderen Fällen ist der Magistrat ermächtigt, Ausnahmeregelungen zu treffen.

§ 2

1. Die Benutzung der beiden Stadien, mag es sich um eine einmalige oder um mehrmalige Benutzungen handeln, ist mit dem Magistrat der Stadt Viernheim zu vereinbaren.
2. Anträge auf Benutzung der Sportanlagen zur Durchführung von Wettkämpfen sind mindestens 10 Tage vor dem in Aussicht genommenen Termin an den Magistrat zu richten.
3. Für die Spiele der Verbandsrunden (z.B. Fußball) gelten die von den Vereinen eingereichten Terminlisten als Antrag.
4. Der zuerst eingehende Antrag hat den Vorrang, jedoch nachrangig gegenüber Dauernutzungsverträgen.

§ 3

Ein Rücktritt von der Benutzung der beiden Stadien ist mindestens 5 Tage vor der geplanten Veranstaltung anzuzeigen.

§ 4

Beide Stadien dürfen nur von Sportvereinen oder Sportgruppen benutzt werden, denen es der Magistrat gestattet hat. Eine weitere Überlassung an Dritte ist nicht erlaubt.

§ 5

Sportvereine und Sportgruppen dürfen nur unter Führung eines verantwortlichen Abteilungsleiters, Trainers oder Lehrers ihre Veranstaltungen bzw. Trainingsstunden durchführen. Diese Personen sind für die Aufrechterhaltung der Ordnung auf den Sportanlagen verantwortlich.

Hierbei ist folgendes zu beachten:

- a) Das Umkleiden und die Kleiderablage im Freien ist nicht gestattet. Hierfür sind ausschließlich die Umkleideräume zu benutzen.
- b) Fahrräder und Motorfahrzeuge (außer Polizei-, Sanitäts-, Funk- und Fernsehfahrzeuge) sind an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.
- c) In den Umkleideräumen ist das Rauchen nicht gestattet.
- d) Hunde sind an der Leine zu führen und dürfen nicht auf die Sportflächen mitgenommen werden.

§ 6

1. Der Veranstalter haftet für Unfälle und Schäden (Personen- oder Sachschäden), die bei der Benutzung der Anlagen den Vereinsmitgliedern oder sonstigen Dritten entstehen. Eine Haftung der Stadt ist in jedem Falle ausgeschlossen. Bei Unfällen von Schulkindern haftet die Schulunfallversicherung.
2. Sämtliche Mieter der Stadien haben vor der Anmietung das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
3. Für eingebrachte Sachen, Sportgeräte, Kleidungsstücke, Wertsachen usw. bleibt die Stadt von der Haftung freigestellt.

§ 7

1. Ausreichendes Kassen- und Kontrollpersonal ist von dem Veranstalter zu stellen.
2. Sofern eine Veranstaltung von mehreren Vereinen gemeinsam durchgeführt wird, haben sich diese über die Besetzung der Kassen und die Einteilung des Kontrollpersonals zu einigen.
3. Kontrollen können durch Beauftragte des Magistrats jederzeit vorgenommen werden.

§ 8

Für die Aufrechterhaltung der Ordnung vor, während und nach einer Veranstaltung ist der jeweilige Veranstalter voll verantwortlich. Ferner hat er für die Bereitstellung einer Sanitätswache Sorge zu tragen.

§ 9

1. Wenn aufgrund ungünstiger Witterungseinflüsse (Tauwetter, starker Schneefall oder Regen - aufgeweichter Boden -) eine erhebliche Schädigung des gemieteten Spielfeldes bei Benutzung zu erwarten ist, kann der Magistrat dem Mieter die Inanspruchnahme desselben untersagen. Für irgendwelche dadurch entstandene Schäden übernimmt die Stadt keine Haftung; auch können keine Ersatzansprüche geltend gemacht werden.
2. Bei leichtathletischen Übungsstunden darf das Rasenspielfeld für folgende Sportarten nicht benutzt werden: Diskuswerfen und Hammerwerfen.

§ 10

1. Für Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgelder erhoben werden, hat der veranstaltende Verein bzw. die veranstaltende Gruppe die Eintrittskarten selbst zu beschaffen und auch die Kosten dafür zu tragen. Dabei ist zu beachten, daß nicht mehr Eintrittskarten zu Verkauf kommen, als das Stadion Zuschauer im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften aufnehmen kann.
2. Einem Besucher gegenüber, der trotz gelöster Eintrittskarte keine Gelegenheit hat, an der Veranstaltung teilzunehmen, haftet nur der Veranstalter.
3. Den Kontrollpersonen des Magistrats ist gegen Vorzeigen des Dienstausweises freier Eintritt zu gewähren.

§ 11

Die Eintrittspreise sind durch Anschlag, insbesondere an den Kassenschaltern bekanntzugeben.

§ 12

Das Anbieten und der Verkauf von Waren aller Art sowie eine Werbung innerhalb der Sportanlagen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den Magistrat.

§ 13

Eine Gebühr für die Benutzung der beiden Stadien wird nicht erhoben.

§ 14

Der Magistrat ist berechtigt, die weitere Benutzung der Stadien zu versagen, wenn gegen die vorstehenden Benutzungsbestimmungen verstoßen wird. Schadensersatzansprüche können in diesem Fall der Stadt Viernheim gegenüber nicht geltend gemacht werden.

§ 15

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in den amtlichen Verkündigungsblättern („Viernheimer Tageblatt/Viernheimer Neue Volkszeitung“ und „Mannheimer Morgen - Ausgabe Viernheim“) in Kraft.
2. Mit dem gleichen Tage treten die Benutzungsordnung für das Waldstadion der Stadt Viernheim und dessen Einrichtungen vom 16.09.1960 und der am 16.09.1966 beschlossene I. Nachtrag sowie die Gebührenordnung für die Benutzung des Waldstadions der Stadt Viernheim vom 16.09.1960 außer Kraft.

Viernheim, den 11. Mai 1984

Der Magistrat
der Stadt Viernheim:

gez.: Baumgärtner

Bürgermeister

Die Benutzungsordnung ist am 06.07.1984 in den beiden amtlichen Verkündigungsblättern der Stadt Viernheim

„Viernheimer Tageblatt / Viernheimer Neue Volkszeitung“ und
„Mannheimer Morgen - Ausgabe Viernheim“

veröffentlicht worden. Sie tritt somit am 07.07.1984 in Kraft.

Viernheim, den 07. Juli 1984

Der Magistrat
der Stadt Viernheim:
Im Auftrag:

gez.: Stumpf

Oberamtsrat